

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen im Gemeindegebiet Leopoldshöhe vom 17.07.2026

1. Allgemeines

1. Zielsetzung der Förderung ist die Durchführung kleinerer privater oder kirchlicher Denkmalpflegemaßnahmen, um das baukulturelle Erbe auf dem Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe zu erhalten.
2. Auf eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2. Anwendungsbereiche

Diese Richtlinien sind anzuwenden bei der Förderung von Maßnahmen an Baudenkmalern, die nach dem nordrheinwestfälischen Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)

1. in die Denkmalliste der Gemeinde Leopoldshöhe eingetragen worden sind oder
2. vorläufig unter Schutz gestellt worden sind und die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird.

3. Förderungsberechtigter Personenkreis

Förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, deren Objekt auf einen der unter Ziffer 2 beschriebenen Anwendungsbereiche zutrifft.

4. Förderungsgegenstand

1. Förderfähig sind Maßnahmen, die der Instandsetzung, Erhaltung, Freilegung, Sicherung, wissenschaftlichen Erforschung, Erfassung oder der Präsentation von Denkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sowie von in Denkmalbereichen liegenden Objekten dienen. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz NRW muss vorliegen.
2. Nicht förderfähig sind Modernisierungsmaßnahmen (z. B. energetische und technische Ertüchtigung) sowie die Erneuerung von Heizungs- und/oder Elektroanlagen. Außerdem ist eine Doppelförderung unzulässig.

5. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

1. die Finanzierung der Maßnahme insgesamt gesichert ist,
2. bei Baudenkmalern die Ausführung in Abstimmung mit dem LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen geschieht,
3. noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden ist.

Die Förderung bereits abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.

6. Art und Höhe der Förderung

1. Es findet eine Förderung für die Umsetzung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen im Rahmen der fachbezogenen Pauschale des Landes Nordrhein-Westfalen statt, die der Gemeinde Leopoldshöhe im Rahmen des Haushaltsgesetzes NRW bewilligt wurde.

2. Der maximale Zuschuss für eine Maßnahme ist auf die Höhe der fachbezogenen Pauschale des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Gemeinde Leopoldshöhe im Jahr der Antragstellung zur Verfügung gestellt wurde, begrenzt.

7. Förderungsverfahren

1. Der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses im Sinne dieser Richtlinien ist bei der Gemeindeverwaltung formlos einzureichen.
2. Der Antrag muss eine detaillierte Maßnahmebeschreibung, die zum Verständnis erforderlichen Planunterlagen, Fotos und Kostenvoranschläge mit Leistungsbeschreibung enthalten. Im Bedarfsfall kann die Vorlage von Vergleichsangeboten verlangt werden.
3. Die Gemeinde Leopoldshöhe stellt das Benehmen hinsichtlich der Durchführbarkeit der Maßnahme bei Baudenkmalen mit dem LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, her.
4. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen an Gebäuden ist die Erteilung eines Bewilligungsbescheides erst nach erfolgreich abgeschlossenem Genehmigungsverfahren möglich.

8. Bewilligung

1. Über die Zuschussgewährung entscheidet die Gemeinde Leopoldshöhe in ihrer Funktion als Untere Denkmalbehörde.
2. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme (z.B. Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung, Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW).
3. Sollten mehr Förderanträge vorliegen, als Fördergelder zur Verfügung stehen, wird in der Reihenfolge der Antragseingänge bewilligt.

9. Kostenaufstellung und Bestätigung

Die Maßnahme ist grundsätzlich vorzufinanzieren. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist ein Verwendungsnachweis unter Beifügung der Rechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen. Späteste festzulegende Frist ist hierbei der 30.11. des Jahres der Antragstellung, um eine ordnungsgemäße Prüfung der Maßnahme und rechtzeitige Weiterleitung der vom Land NRW bereitgestellten Mittel zu gewährleisten.

10. Auszahlung der Zuschüsse

1. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Prüfung der vom Antragsteller eingereichten Kostenaufstellung einschließlich der zugehörigen Belege.
2. Die bewilligten Zuschüsse sind durch Änderungsbescheid prozentual zu kürzen, wenn die nachgewiesenen Kosten der Maßnahme geringer sind, als die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Kosten.

11. Widerruf und Rücknahme

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn

- a) die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert ist;
- b) die Durchführung der Maßnahme aus sonstigen Gründen aufgegeben oder zurückgestellt wird;
- c) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschussgewährung beinhalten;
- d) von den in den Antragsunterlagen aufgeführten Ausführungen abgewichen wurde und diese mit der Unteren Denkmalbehörde nicht abgestimmt wurden.

- e) die im Bewilligungsbescheid geforderten Auflagen nicht erfüllt wurden;
- f) keine ordnungsgemäße Aufstellung nach Ziffer 9 bis zur festgesetzten Frist vorgelegt wird.

Die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gelten entsprechend.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen an Baudenkmälern und erhaltenswerten Gebäuden im Gemeindegebiet Leopoldshöhe vom 11. Juni 1987, in der zuletzt am 28. Juni 2001 geänderten Fassung, außer Kraft.